

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 04.02.2014)

### I. Vertragsabschluss

1. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen in Konstruktion und Ausführung der von uns vertriebenen Produkte behalten wir uns vor. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.

2. Die vom Käufer abgegebene Willenserklärung ist bindend. Wir sind berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Auslieferungen und Rechnungserteilungen stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

### II. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab MedicoPro GmbH & Co KG, Köln ohne gesetzliche MwSt., Installation, Verpackung, Transport, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Der Versand erfolgt nach unserer freien Wahl.

### III. Zahlung

Zahlungen sind bei Lieferung oder sofort bei Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden berechnet. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, berechnen wir vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehende Rechte wie Mahngebühren, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und ähnliches. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig sind.

### IV. Lieferung

Die Lieferung der Kaufsache erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb als auch in fremden Kooperationsbetrieben, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen oder höhere Gewalt befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen auszuführen und sofort zu berechnen. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Setzt der Käufer uns, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, letzteres aber nur, wenn der Verzug wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen wie Transport oder Lagerkosten einschließlich des uns entgangenen Gewinns vom Käufer zu verlangen. In dem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

### V. Annahmeverweigerung

Bei Nichtabnahme bestellter Waren sind wir berechtigt, unter Verzicht auf die Erfüllung des Vertrages nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 20% des Rechnungsbetrages zu verlangen.

### VI. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Im kaufmännischen Verkehr geht das Eigentum an der Kaufsache erst nach Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer auf diesen über. Vor dem Übergang des Eigentums ist die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Eine Weiterveräußerung an einen Wiederverkäufer ist nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten werden wir auf Grund hiermit vereinbarter Forderungsabtretung Inhaber der vollen vertraglichen Ansprüche gegen den Erwerber. Ist der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein und ergeben sich sonst berechnete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Ware zu verfügen. Wir können in einem solchen Fall vom Vertrag zurücktreten und/oder die Einziehungsbefugnis des Käufers gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. Wir sind dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderungen auf uns zu benachrichtigen und die Forderungen des Käufers gegen die Warenempfänger einzuziehen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die in unserem Eigentum stehende Ware vom Käufer gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Der Käufer hat uns umgehend zu informieren, wenn die Eigentumsvorbehaltsware oder uns zustehende Forderung gepfändet werden oder die Waren abhanden kommen. Er hat uns daneben sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die der Geltendmachung und Sicherung unserer Eigentumsrechte und Forderungen dienen.

### VII. Sachmängel/ Haftung/ Verjährung

1. Der Vertragspartner hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche ab Ablieferung schriftlich uns gegenüber zu rügen. Dies gilt ebenso für einen Mangel, der sich erst später zeigt, ab Kenntnis desselben. Für die Wahrung der Frist ist der Empfang der schriftlichen Mängelanzeige maßgebend. Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste beim Empfang sind gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer unter Beifügung eines Schadensprotokolls sofort zu beanstanden und im Folgenden unverzüglich an uns zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung werden wir von der Ersatzpflicht dem Vertragspartner gegenüber frei.

2. Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner einen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung verpflichtet. Der Vertragspartner hat für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zur Nacherfüllung zu gewähren.

3. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Preises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

4. Weitergehende Ansprüche wegen des Mangels kann der Vertragspartner erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder verweigert wurde. Das Recht des Vertragspartners zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

5. Angaben über unsere Ware stellen keine garantierte Beschaffenheit bzw. Haltbarkeit dar, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur insoweit, als das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.

6. Im Falle der Geltendmachung eines Sachmangels durch den Vertragspartner ist die Geltendmachung der Rechte aus §§ 273, 320 BGB ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, ist unbestritten oder rechtskräftig festgelegt.

7. Die zur Gewährleistung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen, es sei denn sie sind gemäß Ziff. 8 ausgeschlossen oder dadurch erhöht, dass der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als vereinbart, verbracht worden ist.

8. Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Schäden, die aus

- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung der Anwendungs- und Gebrauchsanweisung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Instandhaltung
- dem Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen,
- der Kombination mit ungeeigneten oder mit anderen, nicht von der MedicoPro GmbH & Co KG hierzu freigegebenen Komponenten,
- der Systemnutzung außerhalb der Zweckbestimmung,
- Vor- und Nacharbeiten des Käufers oder durch ihn autorisierte Dritte am Installations- und Betriebsort, insbesondere bei der Abweichung von den von der MedicoPro GmbH & Co KG gemachten Vorgaben zur technischen Spezifikation des Installationsortes oder aus
- Eingriffen und/oder Reparaturen des Käufers am Kaufgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder durch Personen, die nicht von MedicoPro GmbH & Co KG autorisiert wurden, sofern die Störung damit im Zusammenhang stehen kann, entstanden sind. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die Kosten der Fehleranalyse zu tragen.

9. Mit Ausnahme von schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, haftet die MedicoPro GmbH & Co KG nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, diese Fahrlässigkeit betrifft die Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) und deren Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MedicoPro GmbH & Co KG betroffen ist.

10. Die Regelungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

11. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der MedicoPro GmbH & Co KG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab gesetzlichem Beginn der Verjährungsfrist für derartige Ansprüche, also insbesondere ab Übergabe (§ 438 Abs. 2 BGB) beim Kaufvertrag oder ab Abnahme (§ 634 a Abs. 2 BGB) beim Werkvertrag. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

13. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die MedicoPro GmbH & Co KG gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen MedicoPro GmbH & Co KG gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt Ziff. 8 entsprechend.

### VIII. Leihware

Bei Überlassung von Leihgeräten, zu der wir nicht verpflichtet sind, werden außer den Versandkosten Leihgebühren berechnet. Diese sind sofort nach dem Erhalt der Leihware netto zu entrichten. Die Rücksendung der Leihware muß spätestens innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der eigenen Waren frei erfolgen. Wird die Rücksendung um mehr als eine Woche verzögert, so kann eine zusätzliche Leihgebühr erhoben werden. Wir behalten uns das Recht vor, für beschädigte oder unbrauchbare Leihware die notwendigen Reparaturen zu berechnen.

### IX. Schadensersatz

Im kaufmännischen Verkehr haften wir nur auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens, soweit dieser leicht fahrlässig verursacht wurde.

### X. Geltung

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Vollkaufleute.

### XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

1. Für Verträge mit Vollkaufleuten wird als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand Köln vereinbart, mit der Maßgabe, daß wir berechtigt sind, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers zu klagen.

2. Hat der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist Köln ebenfalls der Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.